

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (Gbl. S. 229, 231), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Fassung vom 19.03.2009 (Gbl. S. 161) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (Gbl. S. 435) sowie der § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (Gbl. S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (Gbl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2024 die folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23. Juni 2009 erhält folgende neue Fassung:

Die Kinderbetreuungseinrichtungen „Kunterbunt“, „Kindernest“, „Sterntaler“ und „Sonnenschein“ haben folgende Betreuungsarten:

Altersgruppe 3-6 Jahre:

1. **Regelbetreuung:**
Betreuungszeit insg. 31,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag
2. **Gruppe mit verlängertem Vormittag:**
Betreuungszeit insg. 30 Std./Woche am Vormittag
3. **Ganztagsbetreuung:**
Betreuungszeit insg. 46 Std./Woche durchgehend

Altersgruppe 1-3 Jahre:

4. **Altersgemischte Regelbetreuung (2-3 Jahre):**
Betreuungszeit insg. 31,5 Std/Woche am Vor- und Nachmittag
5. **a) Krippe Vormittag (1-3 Jahre):**
Bereuungszeit insg. 30,0 Std./Woche am Vormittag
5. **b) Krippe Ganztags (1-3 Jahre):**

Betreuungszeit insg. 44 Std./Woche. durchgehend

6. **Kindergarten Sterntaler – Rengetsweiler:** Aufgrund der Einrichtung als Kinderhaus in Kooperation mit dem Sprachheilkindergarten ist trotz der kleinen Kita in der Regel eine breite Auswahl an Betreuungsangeboten möglich. Insgesamt sind für die Beitragserhebung im Bereich der erweiterten Betreuungsformen andere Tarife und Bedingungen zu berücksichtigen. Diese lauten wie folgt:

- a) Eine Auswahl, ob eine Verpflegung gewünscht wird, ist aufgrund des betrieblichen Ablaufs nicht möglich.
- b) Für Regelbetreuung mit fest gebuchter Ganztagsbetreuung (Di. & Do.) wird der Betrag für die altersgemischte Regelbetreuung festgesetzt (zwei Mittagessen inkl.).
- c) Für die Betreuung verlängerter Vormittag mit fest gebuchter Ganztagsbetreuung wird ebenfalls der Betrag der altersgemischten Regelbetreuung festgesetzt, hinzu kommen die Kosten für das verbindlich enthaltene Mittagessen über die Mittagessenpauschale.

§ 2 Gebührenhöhe

§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung städtischer Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23. Juni 2009 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenhöhe ab 01. September 2024

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen bei 11-monatiger Zahlung:

Ab dem 01.09.2024, Kindergartenjahr 2024/2025

	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-u. Mehr- kindfamilie €/Mt
a. Regelbetreuung:				
(§1 Abs. 1, Nr. 1):	162,00	126,00	85,00	28,00
b. Gruppe mit verlängertem Vormittag:				
(§1 Abs. 1, Nr. 2):	162,00.	126,00	85,00	28,00
c. Ganztagsbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 3):	324,00	252,00	170,00	56,00
d. altersgemischte Regelbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 4 + Nr. 6)	251,00	195,00	132,00	43,00
e. Krippe				
(§1 Abs. 1, Nr. 5a) bis zu 30 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	287,00	214,00	144,00	57,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	364,00	271,00	182,00	72,00
(§1 Abs. 1, Nr. 5b) bis zu 44 Stunden				
1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	421,00	314,00	211,00	84,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				

an allen Werktagen	534,00	398,00	267,00	106,00
--------------------	--------	--------	--------	--------

In den Ganztagesangeboten (§1 Abs. 1, Nr. 3, 5 und 6) werden auch Mahlzeiten eingenommen. In der Krippe bis 30 Stunden (§1 Abs. 1, Nr. 5a) sowie in der Gruppe mit Verlängertem Vormittag (§1 Abs. 1, Nr. 2) ist die Einnahme von Mahlzeiten freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren für den Betreuungsplatz nach §8 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären. Die Pauschale beträgt pro Monat 75,00 EUR.

Bei dringendem Bedarf und Platzverfügbarkeit besteht als flexibles Betreuungsangebot die Möglichkeit, Bon-Gutscheine für die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen zu erwerben. Diese können je nach Platzverfügbarkeit kurzfristig hinzugebucht werden, wenn Eltern dringend einen erhöhten Betreuungsbedarf für einzelne Tage haben. Die Gutscheine können für die Altersgruppe der 3-6-jährigen zu je 14,00 € und für die Altersgruppe der 1-3-jährigen zu je 17,50 € erworben werden.

Gebührenhöhe ab 01. September 2025

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen bei 11-monatiger Zahlung:

Ab dem 01.09.2025, Kindergartenjahr 2025/2026

	1-Kind- familie €/Mt	2- Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-u. Mehr- kindfamilie €/Mt
a. Regelbetreuung:				
(§1 Abs. 1, Nr. 1):	174,00	134,00	92,00	31,00
b. Gruppe mit verlängertem Vormittag:				
(§1 Abs. 1, Nr. 2):	174,00.	134,00	92,00	31,00
c. Ganztagsbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 3):	348,00	268,00	184,00	62,00
d. altersgemischte Regelbetreuung				
(§1 Abs. 1, Nr. 4 + Nr. 6)	270,00	208,00	143,00	48,00

e. Krippe

(§1 Abs. 1, Nr. 5a) bis zu 30 Stunden

1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	308,00	229,00	155,00	61,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	391,00	290,00	196,00	78,00

(§1 Abs. 1, Nr. 5b) bis zu 44 Stunden

1. im Alter von 2-3 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
- an allen Werktagen	452,00	336,00	227,00	90,00
2. im Alter von 1-2 Jahren (jew. vollendetes Geburtsjahr)				
an allen Werktagen	574,00	425,00	288,00	114,00

In den Ganztagesangeboten (§1 Abs. 1, Nr. 3, 5 und 6) werden auch Mahlzeiten eingenommen. In der Krippe bis 30 Stunden (§1 Abs. 1, Nr. 5a) sowie in der Gruppe mit Verlängertem Vormittag (§1 Abs. 1, Nr. 2) ist die Einnahme von Mahlzeiten freiwillig. Bei einer Inanspruchnahme wird zusätzlich zu den Gebühren

für den Betreuungsplatz nach §8 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale erhoben. Die Inanspruchnahme ist mit der Anmeldung zu klären. Die Pauschale beträgt pro Monat 75,00 EUR.

Bei dringendem Bedarf und Platzverfügbarkeit besteht als flexibles Betreuungsangebot die Möglichkeit, Bon-Gutscheine für die Ganztagsbetreuung mit Mittagessen zu erwerben. Diese können je nach Platzverfügbarkeit kurzfristig hinzugebucht werden, wenn Eltern dringend einen erhöhten Betreuungsbedarf für einzelne Tage haben. Die Gutscheine können für die Altersgruppe der 3-6-jährigen zu je 14,00 € und für die Altersgruppe der 1-3-jährigen zu je 17,50 € erworben werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft

Ausgefertigt:
Meßkirch, den 27.05.2024




Signer ID: 03HCFAYEAR
gez. Anne Zwick
Bürgermeister

Verfügung:

1. Veröffentlicht mit Hinweis nach § 4 GemO im Internet über die Homepage der Stadt Meßkirch „www.messkirch.de“ am 24.05.2024
2. Anzeige an Landratsamt Sigmaringen am 25.06.2024

Meßkirch, 25.06.2024



Signer ID: 03HCFAYEAR
gez. Anne Zwick
Bürgermeister